

SWISS+CITY MARATHON

L U C E R N E

MESSEREGLEMENT

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER AN DER MARATHONMESSE.

Anmeldung

Aussteller haben sich mit dem offiziellen Formular bei der Messeleitung anzumelden. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Vorschriften der Messebetriebsordnung, die mit der Platzzuteilung zugestellt wird, in allen Teilen einzuhalten.

Ausstellungsgut

Das Anmeldeformular ist vollständig und genau auszufüllen; insbesondere ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art, Verwendung und Preis der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Die Zustimmung des Veranstalters ist notwendig. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung nicht ausgestellt oder verkauft werden. Während der Messe ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt. Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe.

Untervermietung

Das Untervermieten von Ständen und die Aufnahme von Mitaussteller ist nicht gestattet.

Zulassung von Ausstellern

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet allein und endgültig die Messeleitung. Abweisungen erfolgen ohne Begründungen. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standplätze wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben wird. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Es wird ein Konkurrenzausschluss zugesichert.

Standzuteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Messeleitung nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes zugestellt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Einsprachen gegen die Platzierung sind der Messeleitung innert 8 Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Messeleitung kann die Standbestätigung durch den Aussteller gegenzeichnen lassen.

VERANSTALTER

Verein SwissCityMarathon – Lucerne
Würzenbachstrasse 13 | 6006 Luzern | Schweiz
Telefon 041 375 03 30 | E-Mail info@swisscitymarathon.ch

SWISS+CITY MARATHON

— L U C E R N E —

Weisungen

Die Messeleitung ist berechtigt, abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Mieter einen anderen Platz in der Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge des Saales und Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Rückzug der Anmeldung

Zieht ein Aussteller seine Anmeldung zurück, so hat er einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 500.– zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

Rücktritt vom Ausstellervertrag

Nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrages haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die Standfläche ohne Schaden aufgrund der Zulassungsbedingungen im Messereglement an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so ist seitens des zurücktretenden Ausstellers eine Entschädigung von Fr. 500.– im Sinne eines Verwaltungskostenbeitrages zu bezahlen. Kann die vom zurücktretenden Aussteller freiwerdende Standfläche nur zum Teil vermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weiter vermietete Standfläche. Wird die vom zurücktretenden Aussteller freigewordene Standfläche von einem bereits platzierten Aussteller belegt (Umplatzierung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die volle Standfläche. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die Mitausstellergebühr.

ZAHLUNGSKONDITIONEN

Erstrechnung

Die Stand- und Platzmieten werden dem Aussteller nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrages in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar. Rechnungen, welche 30 Tage oder weniger vor dem Eröffnungsdatum der Messe datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Die Messeleitung muss in solchen Fällen spätestens beim Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze des Erstrechnungsbetrages sein.

Mit der Erstrechnung kann die Messeleitung die allfällig zu erbringenden Zusatzleistungen (technische Installationen, Katalogeinträge, Inserate, Werbemittel, Standbau u.a.) in Rechnung stellen. Über Stände, für welche die Standmiete innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt ist, kann die Messeleitung nach erfolgter schriftlicher Fristanzeige nach Ablauf von 8 Tagen anderweitig frei verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall der Messeleitung die vereinbarte Miete vollumfänglich zu bezahlen.

VERANSTALTER

Verein SwissCityMarathon – Lucerne

Würzenbachstrasse 13 | 6006 Luzern | Schweiz

Telefon 041 375 03 30 | E-Mail info@swisscitymarathon.ch

SWISS+CITY MARATHON

— L U C E R N E —

Zweitrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen, wie technische Anschlüsse, Standbaumobiliar, eingelöste Kundegutscheine, Katalogeintragungen, Parkplätze u. a., welche nicht bereits mit der Erstrechnung bezahlt wurden, wird dem Aussteller nach der Messe eine Zweitrechnung zugestellt. Die Zweitrechnung ist ohne jeglichen Abzug und ohne Skonto innert 30 Tagen zu bezahlen.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für die Aussteller und deren Personal. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police der Messeleitung auf Verlangen vorzuweisen.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

Verzicht auf Durchführung

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von unvorhergesehenen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Falle von höherer Gewalt, Pandemien oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken berechtigt, die Messe abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Bereits bezahlte Standgebühren werden zurückerstattet.

Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

Änderungen

Änderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern im Januar 2021

VERANSTALTER

Verein SwissCityMarathon – Lucerne

Würzenbachstrasse 13 | 6006 Luzern | Schweiz

Telefon 041 375 03 30 | E-Mail info@swisscitymarathon.ch